

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Erdgas Ostschweiz AG (EGO), Genehmigung des Aktionärsbindungsvertrages (ABV)

Antrag:

- I. Der Aktionärsbindungsvertrag vom 7. März 2002 betreffend den Betrieb der Erdgas Ostschweiz AG wird genehmigt.
- II. Solange keine neuen, seine ordentlichen Kompetenzen übersteigenden Verpflichtungen eingegangen werden, ist der Stadtrat berechtigt, diesen Vertrag ohne Genehmigung des Grossen Gemeinderates anzupassen, zu ändern und zu verlängern.

Weisung:

Ausgangslage

Am 3. Oktober 1965 hat die Stadtgemeinde Winterthur dem Beitritt zur Gasverbund Ostschweiz AG (GVO, heute EGO) zugestimmt. Eine erste grundlegende Änderung erfolgte nach Einführung des Erdgases in den Jahren 1969 bis 1974, in denen der Erdgasbezug die Gasproduktion ablöste. Aufgrund dieser Entwicklung entsprachen wesentliche Teile des Vertrages nicht mehr den Gegebenheiten; eine Anpassung des Gründungsvertrages vom 10. Februar 1965 war unumgänglich. Die Aufgabe der Eigenproduktion führte zu einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, welche mit der Vertragsrevision vom 28. März 1977 geregelt werden konnte. Der Stadtrat ratifizierte diesen neuen „Betriebsvertrag“ und unterbreitete dem Grossen Gemeinderat über die wesentlichen Neuerungen einen Bericht zur Kenntnisnahme. Damit der steigenden Nachfrage nach dem umweltfreundlichen Energieträger Erdgas entsprochen werden konnte, musste in der Folge in neue Transportkapazitäten investiert werden. Bei einer vollumfänglichen Abschreibung dieser Investitionen wäre ein unzumutbar hoher Erdgaspreis entstanden, d.h. die hohe Belastung hätten die Partner/Partnerinnen und entsprechend die Kundschaft tragen müssen. Der Vertrag vom 28. März 1977 wurde in der Folge überarbeitet, um eine derartige Entwicklung zu vermeiden und bezüglich der Beschaffung und des Absatzes des Erdgases sowie der gesamten Infrastruktur der Gesellschaft eine taugliche Basis zu schaffen.

Am 21. Juni 1993 genehmigte der Grosse Gemeinderat den zur Zeit geltenden Partnervertrag vom 19. November 1992, der am 1. Oktober 1993 in Kraft trat. Dieser Vertrag ist frühestens auf den 30. September 2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kündbar, kann jedoch mit Zustimmung aller Partner/Partnerinnen jederzeit abgeändert werden (Art. 16 des Vertrages vom 19. November 1992).

Die Erdgas Ostschweiz AG

In der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) haben die Erdgas Zürich AG, die Gasversorgung Toggenburg AG, die Gaswerk Herisau AG, die GRAVAG (St. Margrethen), die Städte St. Gallen, Winterthur, Frauenfeld, Schaffhausen/Neuhausen, Weinfelden, Uzwil, Wil und Flawil ihre Beschaffungs- und Transportaktivitäten zusammengelegt. Grösste Aktionärin ist mit 64.2 % die Erdgas Zürich AG, gefolgt von St. Gallen, Schaffhausen und Winterthur. Winterthur hält heute 6.6 %, neu 4.2 % der Aktien (Änderung im Verteilschlüssel durch den vorliegenden ABV). Die EGO verteilt etwa einen Drittel des in der Schweiz verbrauchten Erdgases. Die gesamte Schweiz steht für rund 1 % des europäischen Erdgasverbrauches. Das Erdgas stammt mehrheitlich aus westeuropäischen Vorkommen (vor allem aus den Niederlanden und der Nordsee) sowie aus Russland.

Neuer Aktionärsbindungsvertrag

Wesentlicher Anlass für die vorliegende Neufassung des ABV ist die Aufteilung der Aktivitäten der Gesellschaft zwischen Erdgashandel, Erdgastransport und übrigen Aktivitäten. Im Weiteren wird angestrebt, die Effizienz der Geschäftsführung und der Gremien durch deren Verkleinerung zu steigern und kürzere Entscheidungswege zu schaffen; damit kann den Anforderungen des Marktes und der faktisch erfolgenden Marktöffnung (auch ohne „Gasmarktgesetz“) entsprochen werden. Dies wirkt sich insbesondere bei der internen Gestaltung der Gesellschaft aus, d.h. bei der neuen Regelung betreffend Beteiligung am Aktienkapital (AK) (vgl. Art. 3 ABV).

Anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates (VR) der EGO (nachfolgend: Gesellschaft) vom 7. März 2002 wurde der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag (ABV) genehmigt. Seitens der Stadt Winterthur erfolgte die Ratifizierung durch den Stadtrat vorbehaltlich der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat, da dieser den geltenden Vertrag vom 19. November 1992 genehmigt hatte (Parallelität der Form).

Wichtige Neuregelungen des ABV

Interne Gestaltung der Gesellschaft

Art. 3 ABV: Beteiligung der Aktionäre/Aktionärinnen

Die Stadt Winterthur war bisher mit 6.61% am voll einbezahlten AK von CHF 30'000'000.-- (Art. 4 ABV, Aktienkapital) beteiligt. Neu beträgt die Beteiligung 4.23 %. Die Beteiligungsquoten der Aktionärinnen am AK der Gesellschaft verändern sich periodisch nach Massgabe der durch sie tatsächlich beanspruchten Kapazität. Eine periodische Anpassung war bereits im bestehenden Vertrag enthalten (Anpassung aufgrund des mittleren Erdgasbezuges, vgl. Art. 3 Ziff. 3). Ausgegangen wird dabei von der durch die Aktionärinnen im Geschäftsjahr 2001/2002 beanspruchten Kapazität. Die Beteiligungsquoten sind jeweils auf das Ende einer Periode von vier Jahren neu festzulegen, das nächste Mal auf den 1. Oktober 2007. Für den Fall der Veränderung der Beteiligungsquoten verpflichten sich die davon betroffenen Aktionäre/Aktionärinnen, Aktien der Gesellschaft zum Nominalwert zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der vorliegende ABV führt für Winterthur zu einem Aktienverkaufserlös von Fr. 714'000.--.

Die Aufnahme neuer Aktionäre/Aktionärinnen erfolgt entweder dadurch, dass bisherige Aktionärinnen verkaufen müssen oder aber durch eine Kapitalerhöhung. Sind Aktien durch die bisherigen Aktionärinnen zur Verfügung zu stellen, erfolgt dies in der Regel im Verhältnis der

Beteiligungsquoten und mit der Verpflichtung, die entsprechenden Verkäufe an den neuen Aktionär/die neue Aktionärin vorzunehmen. Die jeweiligen Verkaufserlöse stehen vollumfänglich den Verkaufenden zu. Bei einer Kapitalerhöhung verzichten die bisherigen Aktionärinnen ganz oder teilweise auf ihr Bezugsrecht und die Aktien werden vom neuen Aktionär/von der neuen Aktionärin zu dem von der Gesellschaft festgesetzten Wert übernommen.

Art. 5 ABV: Organe der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat (VR) besteht neu aus zehn Mitgliedern (zwölf Mitglieder gem. Vertrag vom 19. November 1992). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der vom VR bestellte Ausschuss wird von sechs auf fünf Mitglieder reduziert. Die Wahlen in den VR erfolgen durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre/Aktionärinnen, wobei die jeweils gültigen Beteiligungsquoten gem. Art. 3 ABV massgebend sind.

Das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft

Art. 8 ABV: Allgemeines

Die Aktionäre/Aktionärinnen verpflichten sich, ihren gesamten Erdgasbedarf bei der Gesellschaft zu decken und die für eine sichere Versorgung ihrer Kundschaft erforderlichen Jahres- und Stundenmengen gesamthaft bei der Gesellschaft zu beziehen. Die Gesellschaft hat die Belieferung ihrer Aktionärinnen mit Erdgas entsprechend deren Übernahmeverpflichtungen sicherzustellen.

Diese Verpflichtung macht es zwingend erforderlich, eine gründliche mittel- und langfristige Beschaffungsplanung vorzunehmen.

Art. 9 ABV: Bestehende Beschaffungsverträge der Gesellschaft und Bezugsverpflichtungen der Aktionäre

Die Gesellschaft hat mit verschiedenen Erdgaslieferanten/Erdgaslieferantinnen langfristige Beschaffungsverträge abgeschlossen. Die Aktionäre/Aktionärinnen verpflichten sich, die Mindestbezugs- und Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft aus diesen Verträgen für Jahres- und Stundenmengen insgesamt zu übernehmen und im Verhältnis ihrer effektiven zahlungspflichtigen Leistungsbezüge aus diesen Verträgen im Geschäftsjahr 2001/2002 untereinander aufzuteilen.

Neue Erdgasbeschaffungsverträge (Art. 10 ABV) werden von der Gesellschaft nur abgeschlossen, wenn die verfügbaren Mengen und Leistungen bestehender Verträge den Bedarf der Aktionärinnen/Aktionäre nicht mehr decken oder die Bedingungen bestehender Verträge den technischen und/oder wirtschaftlichen Anforderungen des Marktes nicht genügen.

Art. 13 ABV: Erdgasabgabepreise

Der VR legt die Erdgasabgabepreise fest, welche mindestens die gesamten Erdgasbeschaffungskosten der Gesellschaft aus bestehenden (Art. 9 ABV) und neu abgeschlossenen Verträgen (Art. 10 ABV) decken.

Erdgastransport

Art. 14 ABV: Aufgaben und Standort

Die Gesellschaft baut, betreibt und unterhält Transportanlagen (bei Bedarf weitere Anlagen) mit der Aufgabe einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Belieferung aller Aktionärinnen und der Direktkundschaft.

Die Anlagen werden nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen sowie allfälliger vertraglicher Vereinbarungen beschrieben. Die Anlagen sind jedenfalls im Laufe ihrer voraussehbaren wirtschaftlichen Lebensdauer vollständig abzuschreiben (Art. 15 ABV).

Gemäss Art. 17 ABV (Transportkapazität) stellt die Gesellschaft jeder Aktionärin mindestens diejenige Transportkapazität zur Verfügung, die sie bestellt. Die Kapazitätsreservation dient der langfristigen Sicherung der Transportkapazität der Aktionärin und der Direktkundschaft für den Bezug der bestellten Leistung sowie zusätzlicher Leistung (Spot- und Spitzendeckung etc.).

Die Kapazität steht jeder Aktionärin und jedem Direktkunden/jeder Direktkundin auf dem Transportnetz der Gesellschaft bis zu den Übergabeorten zur Verfügung, welche die Gesellschaft für diese erstellt oder die betreffende Aktionärin auf eigene Kosten erstellt hat und betreibt. Die Aktionärinnen sind verpflichtet, spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die für dieses Geschäftsjahr gewünschte Kapazität zu bestellen. Falls die bereitzustellende Kapazität Ausbaumassnahmen an den Anlagen der Gesellschaft erfordert, ist die Kapazität mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 24 Monaten vor Beginn eines Geschäftsjahres fest zu bestellen.

Art. 19 ABV: Preis der Transportkapazität

Der Preis, den die Aktionäre/Aktionärinnen insgesamt für die von ihnen beanspruchte Kapazität zu entrichten haben, deckt die gesamten Nettokosten (Kapitaldienst, Verwaltungskosten, Betriebskosten usw.) der Gesellschaft, die für die Übernahme, den Transport, die Modulation, die Übergabe des Erdgases an die Aktionäre/Aktionärinnen und für die damit verbundenen gaswirtschaftlichen Leistungen anfallen.

Weitere Bestimmungen

Art. 24 ABV: Dauer und Änderung des Vertrages

Dieser Vertrag ist frühestens auf den 30. September 2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kündbar. Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag kann abgeändert oder aufgehoben werden, sofern mindestens zehn Aktionäre/Aktionärinnen, die mindestens 95% aller Aktienstimmen auf sich vereinigen, einem solchen Vorgang zustimmen.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Partnervertrag vom 19. November 1992 zwischen den Aktionärinnen im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Die Inkraftsetzung durch den VR ist auf den 1. Oktober 2002 nach rechtskräftiger Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden der einzelnen Vertragspartnerinnen vorgesehen (Art. 25 ABV).

Finanzielle Aspekte

Die EGO baut und betreibt das Hochdruck-Transportnetz in der Ostschweiz. Die Kosten dieses Netzes werden massgeblich durch die notwendige Kapazität bestimmt. Bspw. versorgt die Erdgas Zürich AG die Stadt Zürich und eine Vielzahl weiterer Gemeinden. Dabei beansprucht sie einerseits rund 66% der Kapazität und trägt deshalb auch etwa 66% der Kosten, andererseits hält sie 64.2% des AK.

Nach bisheriger Regelung wurden die Kosten des Rohrnetzes den Werken aufgrund der von ihnen bestellten Kapazität verrechnet, nicht nach der effektiv von ihnen beanspruchten. Dies ist jedoch systematisch falsch und wird mit dem neuen ABV richtiggestellt. Da Winterthur aufgrund seiner Verbrauchsstruktur von dieser Regelung profitiert hatte, werden Winterthur in Zukunft unter Umständen mehr Kosten verrechnet. Die Höhe ist heute nicht bezifferbar, da sie von der zukünftigen Bezugssteuerung aller Werke abhängig ist. Tendenziell ist aber nicht mit Mehrkosten in einem Umfang zu rechnen, welche sich im Gaspreis für die Kundschaft niederschlagen werden.

Delegation der Kompetenz zur Genehmigung von allfälligen Änderungen des ABV

Mit dem im Jahre 1965 erfolgten Beitritt zum Gemeinschaftswerk EGO (damals GVO) wurde der strategische Grundsatzentscheid für die Gasversorgung der Stadt Winterthur getroffen.

Grosse Bedeutung kam in der Folge der Aufgabe der Gasproduktion im Jahre 1977 zu; über den entsprechend neuen Betriebsvertrag legte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen Bericht lediglich zur Kenntnisnahme vor. Die erfolgten und die anstehenden Änderungen des „Betriebsvertrages“ tragen bspw. der neuen Bezugsstruktur Rechnung und sind operativer/technischer Natur. Es ist deshalb sinnvoll, künftige Änderungen operativen Gehalts an den Stadtrat zu delegieren. Die Genehmigung des Grossen Gemeinderates ist nur vorzubehalten für Fälle, wo neue, die ordentliche Kompetenz des Stadtrates übersteigende Verpflichtungen eingegangen werden sollen. Die finanziellen und sachlichen Kompetenzen von Parlament und Stimmberechtigten bleiben dabei gewahrt.

Schlussbetrachtung

Das Gemeinschaftswerk EGO hat sich in all den Jahren bestens bewährt. Die Steigerung des Gasabsatzes ist ein eindrückliches Beispiel. Seit 1992 konnte beispielsweise der Absatz von Erdgas um 39% gesteigert werden. Das Weiterführen der Partnerschaft im Rahmen der EGO ist im allseitigen Interesse. Mit der Zustimmung zum neuen ABV wird die sichere Versorgung unserer Stadt mit Erdgas zu konkurrenzfähigen Bedingungen auch im künftigen schwierigeren Gasmarkt erhalten bleiben.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Haas

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

Beilage:

- Aktionärsbindungsvertrag vom 7. März 2002.